



Sitzung vom

22. Dezember 2015

Mitgeteilt den

23. Dezember 2015

Protokoll Nr.

1098

Grundwasserschutzzonen der Quelle Seewerberg, Wasserversorgung Seewerberg Immobilien AG; Gemeinde Davos

Die Seewerberg Immobilien AG, Zollikon, hat dem Geologiebüro Geotest AG, Davos, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Wasserqualität der Quelle Seewerberg in der Gemeinde Davos detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) auszuarbeiten. Die Quelle dient der Trinkwasserversorgung des Ökonomiegebäudes im Gebiet "In den Böden", Parzelle Nr. 1004. Zudem ist die Herstellung von Spezialprodukten geplant. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfung am 17. September 2014 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Am 1. September 2015 hat der Kleine Landrat der Gemeinde Davos, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100), die detaillierten Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Er erliess den Schutzzonenplan "Quelle Seewerberg, Gemeinde Davos" vom 21. Juli 2014 und das "Schutzzonenreglement für die Quelfassung Seewerberg in der Gemeinde Davos" vom 30. Januar 2015. Sämtliche Unterlagen wurden vom 19. Juni 2015 bis 20. Juli 2015 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Anschliessend wurden dem ANU folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenplan "Quelle Seewerberg, Gemeinde Davos", erarbeitet durch das Geologiebüro Geotest AG, Davos, vom 21. Juli 2014, erlassen vom Kleinen Landrat Davos am 1. September 2015;
- "Schutzzonenreglement für die Quelfassung Seewerberg in der Gemeinde Davos", erarbeitet durch das Geologiebüro Geotest AG, Davos, vom 30. Januar 2015, erlassen vom Kleinen Landrat Davos am 1. September 2015;
- Hydrogeologischer Bericht "Davos, Quelle Seewerberg, Schutzzonenausscheidung, Schutzzonenbericht, Bericht Nr. 2613093.1", erarbeitet durch das Geologiebüro Geotest AG, Davos, vom 30. Januar 2015.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. In seiner Stellungnahme vom 10. November 2015 weist das ARE darauf hin, dass für feste bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes (beispielsweise für allenfalls erforderliche permanente Einzäunungen) sowie für Massnahmen zur Erneuerung der Quellanlagen die dafür notwendigen Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen sind. Die Erteilung der bereits nachgesuchten BAB-Bewilligung für den Ersatzneubau der Brunnenstube bleibt vorbehalten. Die Genehmigung der detaillierten Schutzzonenausscheidung für die Quelle Seewerberg in der Gemeinde Davos ist zudem mit der Auflage zu verbinden, dass im Rahmen einer künftigen Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Quellschutzzonenausscheidung, Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100) ausgeschieden werden. Dabei sind die Schutzzonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als neue Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplan zu überführen. Der Standort der Quelfassung ist im Generellen Erschliessungsplan festzulegen.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG bedürfen der Schutzzonenplan und das dazugehörige Reglement der Genehmigung durch die Regierung. Gemäss der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350) wird für die Genehmigung eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird dem Konto 4210001 / 4260.3006 / Code G.1.2.10.0 gutgeschrieben.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes

beschliesst die Regierung:

1. Der Schutzzonenplan "Quelle Seewerberg, Gemeinde Davos" und das "Schutzzonenreglement für die Quelfassung Seewerberg in der Gemeinde Davos", beide vom Kleinen Landrat Davos am 1. September 2015 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Davos wird angewiesen, die Grundbucheintragungen gemäss Art. 30 Abs. 1 des Schutzzonenreglementes beim Grundbuchamt Davos anzumelden. Dem Grundbuchamt werden der Schutzzonenplan, das Schutzzonenreglement und der hydrogeologische Bericht mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Davos den Vollzug der Eintragungen zu bescheinigen.
3. Die Gemeinde Davos wird angewiesen, den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement den Eigentümern der betroffenen Parzellen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Schutzzonenreglementes auszuhändigen. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.
4. Die Gemeinde Davos wird angewiesen im Rahmen einer künftigen Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, eine Grundwasser- und Quellschutzzone im Sinne von Art. 37 KRG auszuscheiden. Dabei sind die Schutzzonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als neue Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplan zu überführen. Der Standort der Quelfassung ist im Generellen Erschliessungsplan festzulegen.

5. Die Gemeinde Davos wird darauf hingewiesen, dass für feste bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes sowie für Massnahmen zur Erneuerung der Quellanlagen die dafür notwendigen Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen sind.
6. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Regierung behält sich vor, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.
7. Den Kontrollorganen des Amtes für Natur und Umwelt und den vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.
8. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Teil 2 Ziff. 10 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 1000.–

erhoben. Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4210001).

9. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
10. Mitteilung unter Beilage des Schutzzonenplanes, des Schutzzonenreglementes und des hydrogeologischen Berichtes an die Gemeindeverwaltung, Rathaus, Berglistutz 1, 7270 Davos Platz 1; an die Seewerberg Immobilien AG, Dufourstrasse 52, 8702 Zollikon; an das Grundbuchamt Davos, Promenade 43,

7270 Davos Platz und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch); ohne Beilage an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie im Doppel an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen